

Aktenzeichen: 032 K 022/23



Amtsgericht Marl

Beschluss

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am Freitag, den 8. August 2025 um 11:00 Uhr im Gerichtsgebäude, Adolf-Grimme-Str. 3, 45768 Marl, Erdgeschoß, Saal A, die im Grundbuch von Marl Blatt 4690 eingetragenen Grundstücke

Bezeichnung gem. Bestandsverzeichnis:

Lfd. Nr. 9

Gemarkung Marl, Flur 136, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche,
Recklinghäuser Str. 178, 398 qm groß

Lfd. Nr. 10

Gemarkung Marl, Flur 136, Flurstück 195, Gebäude- und Freifläche,
Recklinghäuser Str. 178, 749 qm groß

Objektbeschreibung gem. Gutachten:	Zweifamilienhaus mit einem Einfamilienhaus (Anbau) in Marl, Recklinghäuser Str. 178, Baujahr um 1860, fiktives Baujahr 1990 (Zweifamilienhaus), bzw. 2000 (Anbau Einfamilienhaus), Grundstücksgröße insgesamt 1.147 qm
---------------------------------------	--

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 9. November 2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt 411.000 EUR.

Dabei entfallen auf die einzelnen Objekte folgende Werte:

Flurstück 194: 78.000 EUR

Flurstück 195: 333.000 EUR

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Marl, 14.02.2025